

BERLIN – INTERN

DER INFOBRIEF

Landesgruppe Brandenburg
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Jana Schimke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

Nr. 9 / 2019 (07. März 2019)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. Durchstaaten.de - Arbeiten im Öffentlichen Dienst
3. Moderne Ausbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
4. Europawahl am 26. Mai: Deutschland stellt wieder 96 Abgeordnete
5. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

in dieser Woche erreichte der Karneval seinen Höhepunkt und die Jecken zogen in verschiedenen Regionen Deutschlands durch die Straßen. Auch der übliche politische Schlagabtausch am Aschermittwoch blieb nicht aus und unsere CDU-Vorsitzende Annegret Kramp-Karrenbauer gab dabei eine ausgezeichnete Figur in Demmin ab und schenkte dem politischen Gegner ordentlich ein.

Bevor der Deutsche Bundestag in den beiden kommenden Wochen wieder zu Beratungen und Abstimmungen in Berlin zusammenkommt, endet diese Woche erstmals mit dem Internationalen Frauentag für alle Berlinerinnen und Berliner als arbeitsfreier, gesetzlicher Feiertag. Aus diesem Grund erscheint bereits heute der Infobrief „Berlin-Intern“.

Ihr



Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Durchstaaten.de - Arbeiten im Öffentlichen Dienst

Schule fertig, Examen geschafft, Arbeitsplatz und neue Herausforderung gesucht? Schon mal über einen Beruf beim Staat nachgedacht? Bund, Länder und Kommunen - suchen Menschen, die sich einbringen und Verantwortung übernehmen wollen. Wir suchen Menschen, die bereit sind, sich für das Gemeinwohl einzusetzen.

Stellen für junge Berufseinsteiger

Der Öffentliche Dienst bildet in seinen Behörden und Betrieben nicht nur für die Verwaltungen aus, sondern an verschiedenen Standorten auch für zahlreiche handwerkliche und technische Berufe: Zum Beispiel Informatiker, Mechatroniker, Laboranten, Techniker und sogar Tierpfleger. Man kann also nicht nur Verwaltungsbeamter oder Polizist werden, sondern genauso Verwaltungsinformatiker, Koch oder Gärtner. Interessant sind auch die vielen Studiengänge für die Verwaltung, die im Öffentlichen Dienst als duales Studium an Hochschulen angeboten werden. Hier gibt es gute Bedingungen zum Studieren.

Stellen für Studienabgänger

Als größte Arbeitgeber Deutschlands bieten Bund, Länder und Kommunen Hochschulabsolventen eine echte Alternative zur Privatwirtschaft mit vielen Einstiegsmöglichkeiten und Berufswegen. Ärzte, Psychologen und Sozialwissenschaftler sind genauso gefragt wie IT-Spezialisten, Juristen, Wirtschaftswissenschaftler, Ingenieure, Architekten oder Kunsthistoriker. Für sie alle bietet der Öffentliche Dienst Karrieren als Arbeitnehmer oder Beamte in den unterschiedlichsten Branchen. Hochschulabsolventen fast aller Studienrichtungen können beim Staat ihre berufliche Zukunft finden und ihre Karriere als Führungskraft vorbereiten. Und das nicht nur im Inland, sondern für bestimmte Aufgaben zeitlich befristet auch in Botschaften bei internationalen Organisationen, zum Beispiel bei der EU oder bei der UNO. Wer sich für eine Karriere im Öffentlichen Dienst entscheidet, weiß: Öffentlicher Dienst heißt Arbeiten für das Gemeinwohl mit und für die Bürger. Dafür braucht es engagierte Menschen mit Sinn für das Miteinander. Sie müssen fachlich überzeugen, die Bereitschaft mitbringen, sich als Führungskraft einzubringen und verantwortungsbewusst unser Gemeinwesen mitgestalten wollen. Bund, Länder und Kommunen nehmen ihre Verantwortung als Arbeitgeber ernst. Sie stellen dafür die bestmöglichen Arbeitsbedingungen für ihre Mitarbeiter her. Beschäftigte sollen sich in jeder Lebensphase mit ihren Qualifikationen und ihren Erfahrungen einbringen. Der Öffentliche Dienst bietet eine hohe Arbeitsplatzsicherheit und zeichnet sich durch verlässliche und planbare Arbeitsstrukturen aus. Dadurch können Beschäftigte Familie, Freizeit und berufliche Entwicklung vereinen. Zu den guten Arbeitsbedingungen gehören auch eine angemessene, leistungsgerechte Bezahlung und eine solide Versorgung für die Beamten und die Tarifbeschäftigten.

Stellen für Berufswechsler

Entscheidend sind Ausbildung, Qualifikation und Berufserfahrung für die ausgeschriebene Stelle, nicht das Alter. Bei Bezahlung und Aufstiegschancen gibt es grundsätzlich keinen Unterschied zwischen Quereinsteigern und solchen, die im Öffentlichen Dienst ausgebildet worden sind, denn Erfahrung zählt. Bewerber werden nach den Auswahlkriterien der Eignung, Leistung und Befähigung eingestellt. Auch die weitere Beförderung richtet sich nach diesen Auswahlkriterien. Gerade aufgrund der vielen unterschiedlichen Berufsbilder im Öffentlichen Dienst bieten sich für Quereinsteiger gute Chancen, den persönlichen Berufsweg auch „im zweiten Schritt“ in den Öffentlichen Dienst zu lenken. In neue Themen einarbeiten, sich fortbilden, neue Herausforderungen anpacken: Im Öffentlichen Dienst wird das gerne gesehen. Quereinsteiger sind in vielen Berufen des Öffentlichen Dienstes gefragt, die Bedingungen für einen Wechsel sind gut.

Viele Möglichkeiten

Ob mit Studium, Ausbildung oder direkt nach der Schule in den Beruf: Bund, Länder und Kommunen beschäftigen mehr als 4,6 Millionen Menschen im öffentlichen Dienst. Damit ist er nicht nur der größte Arbeitgeber in Deutschland, sondern auch der mit den meisten Standorten – überall in Deutschland. Mit rund 130 verschiedenen Berufsangeboten von "A" wie Altenpflege über „I“ wie Informatiker bis "Z" wie Zimmerer: Die Vielfalt an Ausbildungsberufe im Öffentlichen Dienst und Berufsbildern ist groß.

Gute Aussichten

Es gibt nicht nur viele Berufsbilder und verschiedene Laufbahnen, auch die Entwicklungs- und Aufstiegschancen sind im Öffentlichen Dienst gut. Und nicht zu vergessen: Der Öffentliche Dienst bietet sichere Arbeitsplätze mit fairen Konditionen und Perspektiven für Besoldung und Berufsbildern ist groß.

Familie und Beruf

Diesen Trend nehmen die öffentlichen Arbeitgeber ernst. Sie haben verlässliche und flexible Beschäftigungsbedingungen geschaffen, die ein Leben im Gleichgewicht ermöglichen: Die Arbeitsplatzsicherheit wird in ganz unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen ermöglicht. Dazu gibt es individuelle Lösungen für alle Mitarbeiter in und außerhalb von Familienphasen. Viele Behörden sind mittlerweile als familienfreundliche Arbeitgeber zertifiziert.

3. Moderne Ausbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Die Ausbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt und die psychotherapeutische Versorgung verbessert. Künftig soll die Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut nach einem fünfjährigen Universitätsstudium erteilt werden. Für den Zugang zum Versorgungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine anschließende Weiterbildung notwendig. Der neue Studiengang soll zum Wintersemester 2020 erstmals angeboten werden.

Geänderte Berufsbezeichnung

Der Begriff Psychotherapeutin/Psychotherapeut wird künftig als Berufsbezeichnung festgelegt. Bisher lautete die Bezeichnung Psychologische Psychotherapeut/innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen. Ärztinnen und Ärzte, die Psychotherapie anbieten, können sich ärztliche Psychotherapeutin/ärztlicher Psychotherapeut nennen.

Moderne, anspruchsvolle Ausbildung

Künftig können Universitäten ein Direktstudium zur Ausbildung in der Psychotherapie anbieten. Es gliedert sich in ein 3-jähriges Bachelor- und ein 2-jähriges Masterstudium und wird mit einer staatlichen psychotherapeutischen Prüfung abgeschlossen. Die Approbation (Erlaubnis zur Behandlung) wird bei bestandener Prüfung erteilt.

Weiterbildung: Angemessene Vergütung

An das Studium soll eine nach jeweiligem Landesrecht organisierte Weiterbildung in stationären oder ambulanten Einrichtungen angeschlossen werden. Im ambulanten und stationären Bereich werden die Behandlungsleistungen, die Psychotherapeuten in Weiterbildung (PiW) im Rahmen ihrer Weiterbildung erbringen, von den Krankenkassen vergütet. Damit können PiWs in der vertragsärztlichen Versorgung im Angestelltenverhältnis beschäftigt und vergütet werden. Mit Abschluss der Weiterbildung sind Psychotherapeuten berechtigt, sich ins Arztregister eintragen zu lassen und sich um eine Zulassung für die Versorgung im System der gesetzlichen Krankenversicherung zu bewerben.

Verbesserungen bei der Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen

Auch die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen soll durch den Gesetzentwurf verbessert werden. Hausärzte, Psychotherapeuten, Suchtberatungsstellen und Familiendienste sollen in Zukunft besser zusammenarbeiten. Dafür soll der Gemeinsame Bundesausschuss beauftragt werden, die Behandlung besser zu strukturieren und zu koordinieren.

Das Gesetz ist im Bundesrat zustimmungspflichtig und soll in der 2. Jahreshälfte 2019 verkündet werden.

4. Europawahl am 26. Mai: Deutschland stellt wieder 96 Abgeordnete

Vom 23. bis 26. Mai 2019 wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union (EU) zum neunten Mal das Europäische Parlament. In Deutschland wird am Sonntag, 26. Mai 2019, gewählt, so hat es die Bundesregierung am 19. September 2018 bestimmt. Die achte Wahlperiode endet am 18. April 2019. Gewählt wird nicht nach einem einheitlichen europäischen Wahlrecht, sondern nach nationalen Wahlgesetzen. In der Bundesrepublik regeln das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung das Wahlverfahren. Gewählt werden – nach dem Ausscheiden Großbritanniens aus der EU Ende März – 705 Abgeordnete für fünf Jahre. Derzeit zählt das Europaparlament noch 751 Abgeordnete. Zum Vergleich: Dem Bundestag gehören in dieser Wahlperiode 709 Abgeordnete an. In Deutschland wahlberechtigt sind 64,8 Millionen Menschen, 60,8 Millionen Deutsche und 3,9 Millionen nichtdeutsche EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die in Deutschland leben. 33,2 Millionen davon sind Frauen, 31,6 Millionen Männer. Etwa 3,9 Millionen dürfen erstmals an einer Europawahl teilnehmen.

96 Abgeordnete aus Deutschland

An der Zahl der deutschen Europaabgeordneten wird sich nichts ändern. Wie schon 2014 sollen 96 Mandate auf Abgeordnete aus Deutschland entfallen. Frankreich wird 79 Abgeordnete entsenden (derzeit 74), Italien 76 (derzeit 73), Spanien 59 (derzeit 54) und Polen 52 (derzeit 51). Das Vereinigte Königreich, das 73 Abgeordnete stellt, wird im neu gewählten Parlament nicht mehr vertreten sein.

Die Mandate der übrigen Mitgliedstaaten (in Klammern die derzeitige Anzahl): Rumänien 33 (32), Niederlande 29 (26), Belgien 21 (21), Tschechien 21 (21), Griechenland 21 (21), Ungarn 21 (21), Portugal 21 (21), Schweden 21 (20), Österreich 19 (18), Bulgarien 17 (17), Dänemark 14 (13), Slowakei 14 (13), Finnland 14 (13), Irland 13 (11), Kroatien 12 (11), Litauen 11 (11), Lettland 8 (8), Slowenien 8 (8), Estland 7 (6), Zypern 6 (6), Luxemburg 6 (6) und Malta 6 (6).

Acht Fraktionen und 23 fraktionslose Abgeordnete

Bei der Sitzverteilung nach Ländern gilt das Prinzip der „degressiven Proportionalität“. Es bedeutet, dass die Bevölkerungen der kleineren Mitgliedstaaten relativ „besser“ im EU-Parlament vertreten sind als die Bevölkerungen der größeren Mitgliedstaaten. Etwas Ähnliches gibt es im deutschen Bundesrat, in dem auch die kleineren Bundesländer „relativ besser“ vertreten sind als die größeren Länder.

Derzeit sind im Europäischen Parlament folgende Fraktionen vertreten: Europäische Volkspartei (Christdemokraten, PPE) 218 Abgeordnete, Progressive Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament (S&D) 187 Abgeordnete, Europäische Konservative und Reformen (ECR) 74 Abgeordnete, Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE) 68 Abgeordnete, Grüne/Freie Europäische Allianz (Verts/ALE) 52 Abgeordnete, Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke (GUE/NGL) 52 Abgeordnete, Europa der Freiheit und der direkten Demokratie (EFDD) 43 Abgeordnete, Europa der Nationen und der Freiheit (ENF) 34 Abgeordnete. 23 Abgeordnete gehören keiner Fraktion an.

Fristen und Termine

Bundeswahlleiter Dr. Georg Thiel hat bereits auf wichtige Termine und Fristen zur Europawahl hingewiesen. Montag, 4. März 2019 (bis 18 Uhr), ist der letzte Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge für Listen für ein Land und für gemeinsame Listen für alle Länder beim Bundeswahlleiter. Am Freitag, 15. März, laufen die Fristen für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags und für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlags, die seine Gültigkeit nicht berühren, ab. Zugleich entscheidet der Bundeswahlleiter über die Zulassung der gemeinsamen Liste für alle Länder und der Listen für einzelne Länder. Der Bundeswahlausschuss wird am 14. und 15. März zu seiner ersten Sitzung in Berlin zusammenkommen. Der 15. März ist auch der früheste Termin für die Erteilung von Wahlscheinen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses

Vier Tage später, am Dienstag, 19. März, läuft die Frist für die Einlegung einer Beschwerde ab, die beim Bundeswahlausschuss oder beim Bundesverfassungsgericht eingelegt werden kann. Beschwerde beim Bundeswahlausschuss kann man gegen dessen Entscheidung einlegen, mit der ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise abgelehnt wird. Beim Bundesverfassungsgericht ist die Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses möglich, einen Wahlvorschlag wegen fehlenden

Wahlvorschlagsrechts zurückzuweisen. Bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis Donnerstag, 4. April, ist die Entscheidung des Bundeswahlausschusses gehemmt. Am 4. April tritt der Bundeswahlausschuss zu seiner zweiten Sitzung zusammen, um über bei ihm eingegangene Beschwerden zu entscheiden. Montag, 8. April 2019, ist der letzte Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Listen für einzelne Länder und die zugelassenen gemeinsamen Listen für alle Länder durch den Bundeswahlleiter. Stichtag für die Eintragung aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, die an diesem Tag bei der Meldebehörde gemeldet sind, ist Sonntag, der 14. April.

Eintragung ins Wählerverzeichnis

Drei Wochen vor der Wahl, am Sonntag, 5. Mai 2019, endet die Frist für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung ins Wählerverzeichnis. Es ist auch der letzte Tag für wahlberechtigte Deutsche im Ausland und für wahlberechtigte nichtdeutsche EU-Bürger, um einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis zu stellen. Die nichtdeutschen EU-Bürger können bis dahin auch beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik leben und nicht im Inland für eine Wohnung gemeldet sind, werden nur auf förmlichen Antrag hin bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das erforderliche Antragsformular steht im Internetangebot des Bundeswahlleiters zur Verfügung. Von Montag, 6. Mai, bis Freitag, 10. Mai, besteht die Möglichkeit, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einzulegen. Die Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann letztmals am Donnerstag, 16. Mai, zugestellt werden. Eine Beschwerde an den Kreiswahlleiter (in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter) gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse kann letztmals am Samstag, 18. Mai, bei der Gemeindebehörde eingelegt werden.

Wahllokale von 8 bis 18 Uhr geöffnet

Spätestens am Montag, 20. Mai, muss die Gemeindebehörde Beginn und Ende der Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren bekanntmachen. Der Kreiswahlleiter oder Stadtwahlleiter muss spätestens am Mittwoch, 22. Mai, über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheiden. Am Freitag, 24. Mai, zwei Tage vor der Wahl, endet um 18 Uhr die Möglichkeit, Wahlscheine zu beantragen. Die Wahllokale sind am Sonntag von 8 bis 18 Uhr geöffnet. In besonderen Fällen können am Wahltag noch bis 15 Uhr Wahlscheine beantragt werden, etwa bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung. Wahlbriefe müssen spätestens um 18 Uhr bei der zuständigen Stelle eingegangen sein, um berücksichtigt werden zu können. Nach Schließung der Wahllokale wird das vorläufige Wahlergebnis ermittelt, festgestellt und bekanntgegeben. Der Bundeswahlleiter gibt das vorläufige Wahlergebnis für Deutschland frühestens dann bekannt, wenn die Wahl in dem EU-Mitgliedstaat, dessen Wähler zuletzt wählen, abgeschlossen ist.

Bekanntgabe des Endergebnisses

Die Kreis- und Stadtwahlausschüsse ermitteln das endgültige Ergebnis in den Kreisen und kreisfreien Städten ab Montag, 27. Mai, in öffentlicher Sitzung und stellen es fest. Ebenso verfahren die Landeswahlausschüsse in den Ländern und der Bundeswahlausschuss. Der Bundeswahlleiter informiert die Gewählten und gibt das endgültige Wahlergebnis für Deutschland, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge und die gewählten Bewerber zwischen dem 17. und 21. Juni bekannt. Die gewählten Abgeordneten erwerben die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament am Dienstag, 2. Juli 2019, nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses mit Eröffnung der konstituierenden Sitzung des Parlaments. Zwei Monate nach der Wahl, am Freitag, 26. Juli 2019, endet die Möglichkeit, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl beim Deutschen Bundestag einzulegen. Jeder Wahlberechtigte, die Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages können Einspruch einlegen.

5. Kurz notiert

Vergaberecht für Bauleistungen vereinfacht

Seit 01.03.2019 gilt in Deutschland ein einfacheres und flexibleres Vergaberecht für Bauleistungen. Damit hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine weitere Maßnahme umgesetzt, die auf dem Wohngipfel im September 2018 beschlossen wurde.

In ihrer neuen Fassung wurden mehrere vergaberechtliche Wertgrenzen angehoben:

- Freihändige Vergaben - bei denen ein Auftrag nicht öffentlich ausgeschrieben werden muss - sind nun bis zu einer Höhe von 100.000 Euro erlaubt (bisher: 10.000 Euro).
- Eine beschränkt-öffentliche Ausschreibung - bei der gezielt Unternehmen angesprochen werden können - ist bis zu 1 Million Euro zulässig (bisher: 150.000 Euro).

Die Regelungen gelten für Baumaßnahmen zu Wohnzwecken und sind zunächst bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Sie betreffen vor allem kommunale Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften, von denen viele an das Vergaberecht gebunden sind. Außerdem gilt die Regelung auch für Baumaßnahmen, die nicht unmittelbar Wohnraum schaffen, die aber damit im Zusammenhang stehen (z.B. Infrastruktur für neue Wohngebiete).

Redaktion : Thorsten Mattick, Landesgruppenreferent